

Die Kosten für die Betreuung von Kindern können **bis höchstens 2.300 Euro** pro Kind und Kalenderjahr **als außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden.

Das Kind muss von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer pädagogisch qualifizierten Person betreut werden.

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung und Weiterbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung oder Elternbildung im Mindestausmaß von acht Stunden nachweisen können.

Im Zuge Ihrer Einkommenssteuererklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben. **Zum Nachweis** der Kinderbetreuungskosten hat die Kinderbetreuungseinrichtung oder die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine entsprechende Rechnung bzw. einen Zahlungsbeleg auszustellen.

Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für Kinderbetreuung sowie Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. **Das Schulgeld für Privatschulen und der Nachhilfeunterricht sind nicht berücksichtigungsfähig.**

Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuung.

Für die Ferienbetreuung (z.B. Ferienlager) sind sämtliche Kosten (z.B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum und vom Ferienlager) **absetzbar**, sofern die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgt.

Sollten Sie dazu Fragen haben, können Sie sich gerne per E-Mail an mich wenden.

irmgard-wagner@chello.at